

Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände in der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 17.06.2004 mit Wirkung vom 25.06.2004

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i. d. F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzziele

Grünbestände, insbesondere die Bäume tragen durch ihre Schönheit, Seltenheit, wegen ihrer Bedeutung für das Stadt- und Straßenbild und durch die Verbesserung des Kleinklimas und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich zur Lebensqualität in der Stadt Alsfeld und ihren Ortsteilen bei. Sie sind daher zu pflegen und zu erhalten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den bauplanungsrechtlichen Innenbereich der Kernstadt und der Stadtteile.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Unter dem Schutz dieser Satzung stehen:
- a) Bäume mit einem Umfang von mehr als 80 cm gemessen in einem Meter Höhe über dem Boden. Bei mehrstämmigen Bäumen zählt die Summe der Stammumfänge.
 - b) Grünbestände, welche in rechtsgültigen Bebauungsplänen zur Erhaltung festgesetzt sind.

- (2) Ausgeschlossen vom Schutz der Satzung sind:
- a) Obstbäume (mit der Ausnahme von Walnuss und Esskastanie) und Nadelbäume, soweit sie nicht in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzt wurden,
 - b) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume und Grünbestände sind zu erhalten und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, die Bäume bzw. Grünbestände, die in den Geltungsbereich der Satzung fallen, zu entfernen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Zu derartigen Beeinträchtigungen zählen insbesondere die Zerstörung und Beschädigung durch
- a) Befestigung der Bodenoberfläche mit luft- oder wasserundurchlässigen Decken (Bodenversiegelung, z. B. durch Asphalt oder Beton),
 - b) Aufgrabung, Ausschachtung oder Aufschüttung im Wurzelbereich,
 - c) die Verdichtung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich durch mechanische Einwirkungen, insbesondere durch Befahren und Belasten mit schweren Geräten,
 - d) Ausbringen von Streusalz im Wurzelbereich,
 - e) Beschädigung des Stammes oder der Rinde,
 - f) erhebliche Veränderungen der Krone,
 - g) sonstige chemische Einwirkungen auf Blattwerk, Rinde, Stämme oder Wurzeln, die ein Absterben des Baumes bzw. der Grünbestände zur Folge haben könnten.
- (2) Ausnahmeregelungen:

Die Punkte (1) a), (1) b) und (1) f) treffen nicht zu, wenn im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Alsfeld Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Die auch nur teilweise Beseitigung geschützter Bäume und Grünbestände bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Alsfeld. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Teile von Bäumen oder von Grünbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes, des Denkmalschutzrechtes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Befreiung vom Beseitigungsverbot im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden. Dem Bauantrag ist in solchen Fällen ein Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume nach Stammumfang und Höhe einzutragen sind.
- (4) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Beseitigung des Grünbestandes ist zu begründen sowie eindeutig zu beschreiben oder darzustellen. Maßnahmen in parkartig gestalteten Grünbeständen auf Grund eines Pflegeplanes, dem der Magistrat der Stadt Alsfeld zugestimmt hat, gelten als genehmigt. Im Pflegeplan sind Art und zeitliche Abfolge der Maßnahmen einschließlich der Ersatzpflanzungen in Text, Karte und Begründung festzulegen.
- (5) Der Antrag auf Genehmigung gilt als ohne Nebenbestimmungen genehmigt, wenn sich der Magistrat der Stadt Alsfeld nicht binnen vier Wochen nach Zugang äußert. Ansonsten ist über den Antrag auf Genehmigung schriftlich zu entscheiden, soweit nicht auf andere Weise ein Vertrag geschlossen wird. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist dem Magistrat der Stadt Alsfeld unverzüglich anzuzeigen. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Ausgenommen vom Beseitigungsverbot bleiben ausdrücklich alle Maßnahmen, zu denen der Eigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder des Nachbarschaftsrechtes verpflichtet ist.

- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes / Grünbestands kann erteilt werden, wenn:
- a) der Baum wegen seines Standortes und seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und die Erhaltung des Baumes mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, insbesondere: wenn durch das Herabfallen starker Äste oder mangelnde Standsicherheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
 - b) die Beseitigung des Baumes/Grünbestandes aus öffentlichem Interesse erfolgt, das gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegt,
 - c) die Erhaltung des Baumes/Grünbestandes die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung des Baumes auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
 - d) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird,
 - e) der Bestand eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu zählt neben eingeschränkter Standsicherheit des Baumes insbesondere:
 - wenn Kanalschäden auftreten bzw. zu befürchten sind und
 - wenn die Belichtung von Wohnungen durch einen Baum unzumutbar eingeschränkt ist.

§ 7

Ersatz

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Soweit Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden. Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig möglich, so sind zweckgebundene Ausgleichszahlungen an den Magistrat der Stadt Alsfeld zu entrichten. Solche Zahlungen müssen für die Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet werden.
- (2) Der Umfang des Ersatzes bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes:
- Beträgt dessen Stammumfang in 1m Höhe bis 100 cm so ist als Ersatz ein Baum der Größe 12/14 cm zu pflanzen,

- a) für jeden weitem angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher „Ersatzbaum“ von mindestens 12/14 cm zu pflanzen,
 - b) die Artenauswahl hat im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Alsfeld zu erfolgen (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail),
 - c) sofern eine Ausgleichszahlung nötig wird, bemisst diese sich nach dem Durchschnittswert der nötigen Ersatzpflanzung zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale.
- (3) Von der Regelung der Abs. 1 und 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden. Soweit der Grünbestand aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen abgängig oder krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, entfällt die Ersatzpflicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
 - b) entgegen § 5 Abs. 6 eine Anzeige unterlässt,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Untere Naturschutzbehörde. Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

- 60/6 -

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Alsfeld vom 14. Januar 1991 außer Kraft.

Alsfeld, den 17. Juni 2004

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 25.06.2004